



---

Internet: [www.hwk.de](http://www.hwk.de)  
E-Mail: [info@hwk.de](mailto:info@hwk.de)

Dagobertstraße 2  
55116 Mainz

---

Tel: 06131 9992-0  
Fax: 06131 9992-720

## Information

### zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 8 der Handwerksordnung

In Ausnahmefällen kann die Berechtigung zur gewerbsmäßigen Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks oder für die Aufnahme einer Betriebsleitertätigkeit durch Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 8 Handwerksordnung erreicht werden.

Für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 Handwerksordnung müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Vorliegen eines Ausnahmegrundes und
2. wenn die zur selbständigen Ausübung des von dem Antragsteller zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind.

Ein **Ausnahmegrund** ist dann anzunehmen, wenn die Ablegung der Meisterprüfung zum Zeitpunkt der Antragstellung oder danach eine unzumutbare Belastung bedeuten würde.

Beispielhafte Ausnahmegründe können sein (Aufzählung nicht abschließend):

- ein fortgeschrittenes Lebensalter (ca. ab 47 Jahren)
- erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen
- Ausübung einer Spezialtätigkeit
- Andere Prüfungen
- Outsourcing von handwerklichen Tätigkeiten aus bestehenden Betrieben
- Unzumutbar lange Wartezeiten für Meisterprüfungskurse
- Gelegenheit zur Betriebsübernahme

Die Beurteilung eines Ausnahmegrundes erfolgt grundsätzlich unter Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls.

## **Notwendige Kenntnisse und Fertigkeiten**

Aus dem beruflichen Werdegang des Antragstellers/der Antragstellerin muss sich zweifelsfrei ergeben, dass durch seine/ihre Ausbildung und die bisher ausgeübte berufliche Tätigkeit ausreichende fachtheoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten – zur Ausübung des zulassungspflichtigen Handwerks - erworben worden sind.

Die meistergleichen Kenntnisse und Fertigkeiten können in verschiedener Form nachgewiesen werden (z. B. Kopien von Gesellen- bzw. Facharbeiterbrief, Arbeitszeugnissen, Seminarbescheinigungen, Fortbildungsprüfungen etc.).

Sollte der Nachweis der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zur selbständigen Ausübung des beantragten zulassungspflichtigen Handwerks nicht erbracht sein, besteht die Möglichkeit der Ablegung einer Sachkundeprüfung.

Die Sachkundeprüfung ist keine schulmäßige bzw. streng formelle Prüfung nach Art der Meisterprüfung, sondern erfolgt in einer zwanglosen Form, d. h. durch persönliche Fachgespräche, schriftliche Arbeiten und praktische Arbeitsproben.

Es wird geprüft, ob der Antragsteller aufgrund seiner Kenntnisse und Fertigkeiten in der Lage ist, einen Handwerksbetrieb in etwa wie ein Meister zu führen.

Wenn alle handwerksrechtlichen Voraussetzungen nachgewiesen worden sind, kann eine Ausnahmegewilligung sowohl für ein zulassungspflichtiges Handwerk, für bestimmte Teiltätigkeiten eines Handwerksberufs beschränkt und je nach Antragslage unbefristet oder befristet erteilt werden.

### **Ihr Ansprechpartner:**

Johann Jung  
Telefon: 06131-9992300  
Fax: 06131-9992720  
Email: j.jung@hwk.de